jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/30 1Ob585/80, 1Ob772/82, 1Ob40/83, 5Ob356/87, 8Ob646/88, 3Ob514/94 (3Ob515/94), 8Ob318

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1980

Norm

ABGB §891
ABGB §896
WG Art7
ZPO §11 Z1 B

Rechtssatz

Die Anwendung der Bestimmungen über die Gesamtschuld setzt nur eine gemeinschaftliche Schuld, aber nicht deren Entstehung aus demselben Rechtsgrund voraus; eine Solidarschuld kann sich auch aus jeweils verschiedenen, bei den einzelnen Verpflichteten vorliegenden Rechtsgründen ergeben; dieser Fall liegt auch bei mehreren Wechselverpflichteten und Scheckverpflichteten vor. In einem solchen Fall sind auch Solidarschuldner nicht aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund verpflichtet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 585/80
  Entscheidungstext OGH 30.04.1980 1 Ob 585/80
  Veröff: EvBl 1980/218 S 662 = JBl 1981,104
- 1 Ob 772/82
  Entscheidungstext OGH 07.02.1983 1 Ob 772/82
  nur: Die Anwendung der Bestimmungen über die Gesamtschuld setzt nur eine gemeinschaftliche Schuld, aber nicht deren Entstehung aus demselben Rechtsgrund voraus; eine Solidarschuld kann sich auch aus jeweils verschiedenen, bei den einzelnen Verpflichteten vorliegenden Rechtsgründen ergeben. (T1) Beisatz: Auch gleichzeitige Übernahme der Verpflichtung ist für die Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses nicht erforderlich (SZ 52/185). (T2) Veröff: JBl 1983,537 = SZ 56/21
- 1 Ob 40/83
  Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 40/83
  Auch; nur T1; Veröff: ÖBl 1984,164
- 5 Ob 356/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 5 Ob 356/87

Beisatz: Hier: Übernahme der wechselrechtlichen Mithaftung für die Kreditschuld des Gemeinschuldners. (T3) Veröff: WBl 1988,29

- 8 Ob 646/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 646/88
  Auch; nur T1; Beisatz: Eine Unterscheidung zwischen echten und unechten Gesamtschulden ist dem ABGB fremd. (T4) Veröff: WBl 1989,347 = GesRZ 1990,45
- 3 Ob 514/94
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 514/94
  nur: Die Anwendung der Bestimmungen über die Gesamtschuld setzt nur eine gemeinschaftliche Schuld, aber nicht deren Entstehung aus demselben Rechtsgrund voraus. (T5)
- 8 Ob 318/97s
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 318/97s
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Wesentlich ist, daß eine Erfüllungsgemeinschaft vorliegt und dem Gläubiger das Privileg des Wahlrechts, auf welchen seiner Schuldner er zuerst greifen will, zukommt. (T6)
- 6 Ob 174/02k
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 174/02k
  Vgl; Beis wie T6
- 7 Ob 148/02v
  Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 148/02v
  Auch; nur T5; Beis wie T6; Beisatz: Ist daher neben dem Anspruch auf Schadenersatz auf Grund eines Vertrages ein Dritter deliktisch zum Ersatz desselben Schadens verpflichtet, liegt Korrealität und damit eine materielle Streitgenossenschaft nach §11 Z1 ZPO vor. (T7)
- 6 Ob 316/02t
  Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 316/02t
  Auch
- 4 Ob 94/04h
  Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 94/04h
  Auch; nur T5; Beisatz: Der Regressanspruch besteht unabhängig davon, ob die Gesamtschuld auf gemeinsamem Rechtsgrund beruht. (T8); Beisatz: Hier: Haftung aus Verschulden und Haftung nach PHG. (T9); Veröff: SZ 2004/81
- 1 Ob 221/06s
  Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 221/06s
  nur T1; Beisatz: Daher können auch für den Ersatzanspruch wegen eines bestimmten Schadens mehrere Personen als Solidarschuldner auf Grund unterschiedlicher Rechtsgründe haften. Wesentlich ist nur das Bestehen einer Erfüllungsgemeinschaft in Ansehung desselben Schadens. Bedeutsam ist insofern somit die Identität der geschuldeten Leistung. (T10)
- 1 Ob 105/13t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t
  Auch
- 2 Ob 180/13d
  Entscheidungstext OGH 17.03.2014 2 Ob 180/13d
  nur T5; Beis wie T10
- 3 Ob 228/13w
  Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 228/13w
  Auch; Beisatz: Hier: Aufwandersatzanspruch gewerblicher Erbensucher. (T11)
- 10 Ob 8/15x
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 Ob 8/15x
  Vgl auch; Beis wie T6
- 6 Ob 136/16t
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 136/16t
  Auch; nur: Die Anwendung der Bestimmungen über die Gesamtschuld setzt eine gemeinschaftliche Schuld voraus. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0017315

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at